

Berlin, 24. August 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum BMWi-Entwurf einer Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewin- nungsbereichen in der aus- schließlichen Wirtschafts- zone

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Einleitung und allgemeine Anmerkungen

Der BDEW begrüßt die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen durch das BMWi und die Möglichkeit der Kommentierung.

In der Vergangenheit hatte der BDEW das angedachte „Windhundprinzip“ zur Vergabe der Flächen für sonstige Energiegewinnungsbereiche stets kritisch bewertet. Vor diesem Hintergrund stehen wir einer Verordnung zur Schaffung „objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter“ Ausschreibungskriterien, wie nach § 71 Nr. 5 WindSeeG gefordert, grundsätzlich positiv gegenüber. Konkret begrüßt der BDEW die transparente und nachvollziehbare Ausgestaltung der Kriterien nach § 9 SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV, insbesondere die Kriterien 1 - 4. Auch mit der nachvollziehbaren Definition des Begriffs „Übergabepunkt“ nach § 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfes wird dazu beigetragen, dass Projekte besser konzipiert werden können.

Nach Ansicht des BDEW kann die Konzeption der sonstigen Energiegewinnungsbereiche mit den richtigen Rahmenbedingungen Innovationen im Bereich der auf hoher See erzeugten Energieträger beflügeln. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Wasserstoffherzeugung auf hoher See. Der Einsatz von Wasserstoff kann in allen Sektoren und Anwendungsbereichen einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung leisten. Insbesondere mit der Erzeugung und Verwendung grünen Wasserstoffs werden relevante Potentiale zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in allen Sektoren erschlossen. In der [Nationalen Wasserstoffstrategie](#) (NWS) der Bundesregierung wird an mehreren Stellen deutlich gemacht, dass zur zukünftigen Erzeugung grünen Wasserstoffs die Offshore-Windenergie eine besondere Rolle einnehmen muss. Nach Aussage der NWS soll in Deutschland bis zum Jahr 2030 eine Elektrolyseleistung von insgesamt bis zu 5 GW inklusive der dafür erforderlichen Kapazitäten von Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen aufgebaut werden.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die im Entwurf der SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV und in dessen unmittelbaren Umfeld (u.a. Flächenentwicklungsplan, WindSeeG) definierten Regelungen insbesondere zu folgenden Punkten angepasst werden:

- Eine Ausweitung der nutzbaren Flächen für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche auf mindestens 100 km² in möglichst großen Flächen.
- Eine Korrektur des derzeit vorgesehenen ausschließlichen Abtransportes der auf den Flächen für sonstige Energiegewinnungsbereiche erzeugten Energie nur per Schiff, insbesondere für die Fläche SEN-1. Stattdessen sollte ein technologieoffener Ansatz (wie z.B. Hinzunahme der Möglichkeit des Abtransportes per Pipeline) gewählt werden.
- Eine Vergleichbarkeit der Ausschreibungskriterien insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit.
- Eine Konkretisierung hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderung für die Projekte.

2. Zentrale Forderungen im Detail

Eine Ausweitung der nutzbaren Flächen für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche auf mindestens 100 km² in möglichst großen Flächen.

Aktuell sind lediglich Flächen für sonstige Energiegewinnungsbereiche von ca. 37 km² in Nord- und Ostsee vorgesehen. Aus Sicht des BDEW sind Flächen von mindestens insgesamt 100 km² notwendig, um beispielsweise Großelektrolyseure wirtschaftlich betreiben zu können. Mit Blick auf die Akteursvielfalt in diesem Bereich sind dringend mehr und größere Flächen notwendig. Auch für die im Verordnungsentwurf an Projekte gestellte Forderung nach Skalierbarkeit der Projekte (§ 9 Nr. 5 Sonstige EnergiegewinnungsbereicheV) ist eine gewisse Größe der Flächen definitiv von Vorteil. Letztlich kann mit einer deutlichen Ausweitung der Flächen auch ein politisches Signal gesendet werden, dass mit der Wasserstoffherzeugung auf hoher See in großem Maßstab in Deutschland begonnen werden kann und die Bundesregierung eine Technologieführerschaft in diesem Bereich anstrebt.

Eine Korrektur des derzeit vorgesehenen ausschließlichen Abtransportes der auf den Flächen für sonstige Energiegewinnungsbereiche erzeugten Energie nur per Schiff, insbesondere für die Fläche SEN-1. Stattdessen sollte ein technologieoffener Ansatz (wie z.B. Hinzunahme der Möglichkeit des Abtransportes per Pipeline) gewählt werden.

Der BDEW ist der Meinung, dass ein technologieoffener Ansatz beim Abtransport der auf den Flächen für sonstige Energiegewinnungsbereiche gewonnenen Energieträger notwendig ist. Dies umfasst die Hinzunahme der Möglichkeit des Abtransportes gasförmiger Energieträger per Pipeline für alle auszuschreibenden Flächen sowie eine Aufhebung des generellen Verbots der Anbindung der auf den Flächen entstehenden Offshore-Windparks an das öffentliche Stromnetz. Der BDEW möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Abtransport eines gasförmigen Energieträgers per Pipeline vergleichsweise günstig ist und damit auch die Projekte im Sinne einer kosteneffizienten Nutzung der Flächen im Sinne der Verordnung günstiger realisiert werden können. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass die Verordnung neben singulären Anbindungskonzepten auch gegenüber einem Abtransport über zukünftige Hub-Lösungen und andere Transportoptionen offen formuliert sein sollte.

So ist zwar der vorliegende Entwurf technologieoffen des Abtransportes des erzeugten Energieträgers hinsichtlich ausgestaltet, für die im nächsten Jahr zur Ausschreibung stehende Fläche SEN-1 ist nach Vorgabe des Flächenentwicklungsplans 2020 die Errichtung eigener Kabel oder Pipeline zum Abtransport der Energieträger explizit ausgeschlossen. Der BDEW lehnt diesen Ausschluss weiterhin strikt ab und bittet den Gesetzgeber, dies zu korrigieren.

Eine Vergleichbarkeit der Ausschreibungskriterien insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit.

Das WindSeeG sieht vor, dass in den sonstigen Energiegewinnungsbereichen „jede Anlage zur Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind, insbesondere aus Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder zur Erzeugung anderer Energieträger, insbesondere Gas oder anderer Energieformen, insbesondere thermischer Energie“ errichtet werden kann. Der vorliegende Entwurf bildet diese Vorgabe noch nicht ausreichend ab. Zwar ist davon auszugehen, dass sich aktuell potentielle Projekte auf die Wasserstoffherzeugung auf hoher See konzentrieren werden, es wäre unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, dem intendierten technologieoffenen Ansatz und mit Blick auf zukünftige Ausschreibungen weiterer Flächen aber wünschenswert, wenn die Kriterien der Verordnung sämtliche im WindSeeG vorgesehenen Technologien berücksichtigen würden.

Eine Konkretisierung hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderung für die Projekte.

Der BDEW gibt zu bedenken, dass weiterhin unklar bleibt, wie die konkrete Förderung der Projekte aussehen wird. Dabei ist davon auszugehen, dass die Projekte aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums der Technologien und der dabei entstehenden hohen kommerziellen Risiken und weiteren Nachteilen (u.a. kompetitive Nachteile) eine Förderung benötigen werden. Dies wird vom BMWi auf Seite 32 des Verordnungsentwurfs bestätigt. Eine fehlende Konkretisierung über die Form und den Zeitraum der Förderung erschwert die Erfüllung der Anforderung an Projekte zur Einreichung eines nachvollziehbaren Wirtschafts- und Finanzplans (§ 8 Nr. 3 Sonstige EnergiegewinnungsbereicheV) erheblich.

Dabei weist der BDEW darauf hin, dass in der Planung der Bundesregierung im Zuge des Klimaschutz-Sofortprogrammes 2022 Gelder für die Förderung der Produktion grünen Wasserstoffs auf hoher See vorgesehen sind. Das Finanztableau sieht hierfür 50 Mio. € in 2022 vor. Hier wäre es wünschenswert, eine Verzahnung dieser eingeplanten Finanzmittel mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf herzustellen. Außerdem sollte klargestellt werden, ob hier von Seiten des BMWi eine einmalige Förderung der Investitionskosten (CAPEX) oder eine längerfristige Förderung der Betriebskosten (OPEX) der Projekte vorgesehen ist.

3. Weitere Forderungen

- Zu § 12 (Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung)

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist berechtigt, an den Bieter Fragen zu seinem Gebot zu stellen. Diese Fragen müssen innerhalb einer Woche beantwortet werden. Der BDEW regt an, hier eine längere Beantwortungszeit von zwei Wochen bzw. 10 Arbeitstagen vorzusehen, um den Bietern genügend Zeit für fundierte Antworten zu geben. Die vorgesehene Möglichkeit zur Fristverlängerung bei komplexen Fragen wird dabei ausdrücklich begrüßt.

- Zu § 13 (Rechtsfolge der Antragsberechtigung und Bekanntgabe der Antragsberechtigung)

Der bezuschlagte Bieter ist für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beauftragt. Sollten die Angaben in den eingereichten Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot abweichen, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich in der Vergangenheit bei Planfeststellungsverfahren von geeigneten Flächen für die Offshore-Windenergie im Prozess häufig neue Erkenntnisse ergeben haben. Nach der derzeitigen Formulierung würde auch nur bei der minimalsten Änderung aufgrund neuer Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren – die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe von den Bietern auch noch nicht vorhergesehen werden konnten – zu einer Beendigung des Projektes führen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, hier folgende Formulierung aufzunehmen:

„Weichen die Angaben in den Planunterlagen nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde derart von den Angaben des Gebots ab, dass die Antragsberechtigung nicht an diesen Bieter hätte erteilt werden können, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid.“

- Zu § 14 (Realisierungsfristen) und § 15 (Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen)

Aus Sicht des BDEW ist hinsichtlich der Realisierungsfristen für bezuschlagte Projekte mehr Flexibilität erforderlich. Insbesondere muss es einen Mechanismus geben, durch den zum Beispiel genehmigungsrechtliche Risiken des Transportkonzeptes von genehmigungsrechtlichen Risiken beim eigentlichen Erzeugungsprojekt getrennt werden, vor allem unter dem Aspekt, dass die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren bei Transportkonzepten noch nicht festgelegt sind. Der BDEW würde eine Regelung präferieren, die sich an derjenigen des § 61 WindSeeG anlehnt. Hier wird explizit bei „klassischen“ Offshore-Windprojekten von einer Sanktion abgesehen wird, wenn die Nicht-Einhaltung einer Frist nicht auf das vorsätzliche und fahrlässige Verhalten des Projektierers zurückzuführen ist.

Kritisch wird ebenfalls die Forderung gesehen, dass nach § 15 Nr. 1 innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre nachzuweisen ist, dass die gemittelte produzierte Energiemenge mindestens 90 Prozent der entsprechend Gebot angegebenen Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt beträgt, da ansonsten eine Pönale droht. Externe Faktoren, wie beispielsweise Wetterrisiken können einen signifikanten Einfluss auf die Produktivität einer Anlage und damit den vorzulegenden Nachweis haben. Daher spricht sich der BDEW für eine Regelung aus, bei der Wettereffekte herausgerechnet werden dürfen. Gegebenenfalls ist über die Senkung der Forderung auf 80 Prozent nachzudenken.

- Zu § 16 (Erstattung von Sicherheiten)

Mit Blick auf die inflationsbedingte Geldentwertung sieht der BDEW kritisch, dass der bezuschlagte Projektierer die zu hinterlegende Sicherheit erst nach dem Nachweis der fünf Betriebsjahre – die nach Forderung des BDEW im vorherigen Punkt gegebenenfalls verlängert werden sollte – wieder erhält. So regt der BDEW an, dem Projektierer bereits die Hälfte der Sicherheit nach Einhaltung der Realisierungsfrist nach § 14 Abs. 1 Nr.5 (Nachweis nach Herstellung der technischen Bereitschaft der Anlagen) zurückzuzahlen.

- Allgemeine Unklarheiten bei Begrifflichkeiten

Aus Sicht des BDEW gibt es bei einigen Begrifflichkeiten noch Unklarheiten. So ist beispielsweise offen, in welchem Zustand sich der „finale Energieträger“ am Übergabepunkt befinden muss. Außerdem wäre es von Vorteil, die Begriffe „Umwandlung“, „Anlagendesign“ und „Transport“ zu definieren beziehungsweise auf eventuell bestehende Definitionen hinzuweisen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.